

Auskunftspflicht – neue Dynamik im Sog grundrechtlicher Entwicklungen

Bernd Wieser

1. Zur Genese der Auskunftspflicht in Österreich
2. Die ältere Judikatur des EGMR
3. Beginnender Judikaturwandel
4. Die jüngere Judikatur des EGMR
5. Übernahme der Judikatur des EGMR durch VfGH und VwGH
6. Konsequenzen für das österreichische Auskunftspflichtrecht
7. Fazit

1. Zur Genese der Auskunftspflicht in Österreich

Historische Wurzel des heutigen Auskunftsrechts der Verwaltung, konkret insbesondere von Art 20 Abs 4 B-VG, ist eine heute weithin vergessene Vorschrift einfachgesetzlichen Ranges. Nach § 3 Z 5 BMG¹ hatten die Bundesministerien im Rahmen ihres Wirkungsbereiches „*Auskünfte zu erteilen, soweit eine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit dem nicht entgegensteht*“. Der VwGH hat in seiner richtungweisenden Entscheidung VwSlg 9151 A/1976 ausgesprochen, dass damit „*ein von den Verwaltungsmaterien unabhängiges Recht auf Auskunft*“ geschaffen worden sei. Der VwGH hat also in der genannten Vorschrift ein subjektives, einfachgesetzlich gewährleistetes Recht des Einzelnen auf Auskunft erblickt und ferner postuliert, dass bei Verneinung des Anspruchs auf Auskunft darüber bescheidmäßig abzusprechen sei und dieser Bescheid seiner nachprüfenden Kontrolle unterliege.²

War durch diese rechtsschutzfreundliche – und in der Folge mehrfach bestätigte – Entscheidung des VwGH eine Bresche in das bis dahin vorherrschende Arkanprinzip der Verwaltung geschlagen, verstärkte sich insbesondere Mitte der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts das Bedürfnis der Öffentlichkeit nach einer weitgehenden Transparenz des Verwaltungsgeschehens. So sieht auch die RV zum nachmaligen Art 20 Abs 4 B-VG (sowie zur Novellierung des Art 20 Abs 3 B-VG) das wichtigste Anliegen der geplanten Verfassungsänderung sowie der damit ein-

1 Bundesgesetz vom 11. Juli 1973 über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1973) BGBl 1973/389, in der Folge mit BGBl 1986/76 wiederlautbart.

2 Siehe dazu Wieser, Art 20/4 B-VG, in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Kommentar (4. Lfg 2001) Rz 1.

3.1. Bank- und Finanzmarktrecht

3.1.1. Regelungssachverhalte und Funktionalität

Transparenz wird im Bankrecht und im Finanzmarktrecht vielfach als Instrument zur Finanzmarktregulierung eingesetzt.⁸⁰ Durch das sogenannte *Naming and Shaming*⁸¹, also das öffentliche Aufzeigen unrechtmäßigen Verhaltens durch eine Behörde, soll neben den Anlegerinnen auch der Finanzmarkt an sich geschützt werden, indem rechtswidrig handelnde Akteurinnen öffentlichkeitswirksam vom Marktgeschehen ausgeschlossen oder zumindest angeprangert werden. Das lässt sich besonders plastisch am Bankwesengesetz (BWG)⁸² veranschaulichen: Die Tätigkeit von Finanzinstituten stellt einen sensiblen Bereich dar; vom Funktionieren des Bankensystems sind bekanntlich weite Teile der Volkswirtschaft abhängig.⁸³ Nicht verwunderlich ist es daher, dass die Erteilung von Bankkonzessionen, die für die rechtmäßige Ausübung dieser Tätigkeit erforderlich ist, streng reglementiert ist.⁸⁴ Diese volkswirtschaftliche Bedeutsamkeit spiegelt rechtlich nicht zuletzt die Pflicht der FMA wider, jeder interessierten Person auf Antrag Auskünfte über den Umfang der Bankkonzessionen zu erteilen.⁸⁵ Damit besteht für jedermann die Möglichkeit nachzuprüfen, ob Banken auch die entsprechende Berechtigung zur Vornahme ihrer Tätigkeit innehaben.

Über diese antragsgebundene Auskunftspflicht hinaus ist die FMA aber auch zur amtswegigen Veröffentlichung bestimmter Informationen befugt.⁸⁶ Sie kann die Öffentlichkeit (typischerweise auf ihrer Website⁸⁷) darüber informieren, dass bestimmte Personen gerade nicht zur Führung von Bankgeschäften in Österreich berechtigt sind und demnach keine entsprechende Konzession innehaben. Nach § 4 Abs 7 BWG ist die amtswegige Veröffentlichung der Namen, Adressen, Firmenbuchnummern, Telefonnummern etc rechtmäßig, wenn die betroffene Person 1) zur Veröffentlichung Anlass gegeben hat, also solche Bankgeschäfte anbietet, betreibt oder zu betreiben beabsichtigt, 2) die betroffene Person dafür keine Konzession besitzt und 3) eine Information der Öffentlichkeit erforderlich ist.

80 Baier, „Naming and Shaming“ im Versicherungsaufsichtsrecht, ÖZW 2018, 114 (114).

81 Zu staatlichen Warnungen im Finanzmarktaufsichtsrecht im Besonderen siehe N. Raschauer, Investorenwarnungen im Finanzmarktaufsichtsrecht. Ausgewählte Überlegungen zu Zweck und Problematik behördlicher Warnmeldungen, ÖZW 2008, 95 (96); zu staatlichen Warnungen und deren Einordnung als schlicht-hoheitliche Verwaltungsakte im Allgemeinen siehe bspw Yaylagül, Staatliche Warnungen, Juridikum 2020, 498 (503 f).

82 Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG), BGBl 532/1993 i d F BGBl I 237/2022.

83 VfSlg 18.747/2009.

84 Insb durch §§ 4 ff BWG.

85 § 4 Abs 8 BWG.

86 Nach Oppitz in Oppitz/Chini, Bankwesengesetz Bd I² BWG § 4 (2022) Rz 15, ist dabei von gebundenem Ermessen der Behörde auszugehen.

87 Siehe unter <https://www.fma.gv.at/category/news/investorenwarnung/> (12.7.2023): „Achtung! Die FMA warnt vor dem Abschluss von Geschäften mit [...]. Dieser Anbieter hat keine Berechtigung, konzessionspflichtige Bankgeschäfte in Österreich zu erbringen. Es ist dem Anbieter daher der gewerbliche Handel auf eigene oder fremde Rechnung (§ 1 Abs. 1 Z 7 Bankwesengesetz) nicht gestattet.“

1. Transparenz und Datenschutz als Vorgaben für die Verwaltung

1.1. Transparenz von Verkehrsverstößen versus Datenschutz

Lettische Behörden verhängten aufgrund von Verkehrsverstößen Strafpunkte gegen eine natürliche Person, die die Direktion für Straßenverkehrssicherheit (CSDD) sodann in ein nationales Register eintrug. Die diesbezüglichen Registerdaten sind auf Anfrage öffentlich zugänglich und werden zudem an Wirtschaftsteilnehmer zur Weiterverwendung übermittelt. Das Ziel der entsprechenden Transparenzregelungen besteht in der Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit. Die Begründung für die öffentliche Zugänglichkeit dieser personenbezogenen Daten lautet wie folgt: Das „*Allgemeininteresse erfordere es, dass Personen, die gegen das Straßenverkehrsgesetz verst[o]ßen, insbesondere diejenigen, die dieses Gesetz systematisch und bösgläubig missacht[en], offen identifiziert w[e]rden und dass Fahrzeugführer durch diese Transparenz von der Begehung von Verstößen abgeschreckt w[e]rden*“.¹

Im konkreten Fall wehrte sich die betroffene Person beim lettischen Verfassungsgericht gegen die öffentliche Zugänglichkeit ihrer personenbezogenen Daten, insbesondere iZm dem Grundrecht auf Achtung des Privatlebens. Das lettische Verfassungsgericht wandte sich in einem Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH, um Fragen der Auslegung der DSGVO zu klären, ua aus dem Blickwinkel der allgemeinen Zugänglichkeit von Informationen über wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten gegen den Fahrzeugführer verhängte Punkte und deren Weiterverwendung.²

Der EuGH qualifizierte nationale Regelungen als unionsrechtswidrig, die die mit dem Register, in das die gegen Fahrzeugführer wegen Verkehrsverstößen verhängten Strafpunkte eingetragen werden, betraute öffentliche Einrichtung verpflichten, diese Daten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ohne dass die Person, die den Zugang beantragt, ein besonderes Interesse am Erhalt dieser Daten nachzuweisen hat. Der Verstoß gegen die DSGVO bezog sich auch auf die Weitergabe der Daten an Wirtschaftsteilnehmer.³

1.2. Demokratie und Rechtsstaat im Informationszeitalter

Das Vorabentscheidungsverfahren zeigt das Spannungsverhältnis zwischen Transparenz und Geheimhaltung aus Gründen des Datenschutzes klar auf. Die Verwal-

1 EuGH 22.6.2021, C-439/19, B/Latvijas Republikas Saeima Rz 35.

2 Ebenda Rz 53.

3 EuGH 22.6.2021, C-439/19, B/Latvijas Republikas Saeima.

Veröffentlichungspflichten im Modellvergleich

Thomas Müller

1. Einleitung
2. Begriff der Veröffentlichungspflicht
3. Veröffentlichungspflichten im Verfassungsrecht
4. Veröffentlichungspflichten nach Unionsrecht
5. Veröffentlichungspflichten im Verwaltungsrecht, zugleich ein Versuch der Modellierung
 - 5.1. Allgemeines
 - 5.2. Demokratiepölitisches Modell
 - 5.3. Rechtsstaatliches Modell
 - 5.4. Open-Data-Modell
 - 5.5. Modell der verwaltungsrechtlichen Gefahrenabwehr
 - 5.6. Weitere Modelle
6. Subjektives Recht auf Veröffentlichung?
7. Schlussbetrachtung

1. Einleitung¹

Transparenz und Öffentlichkeit sind wesentliche Elemente des Rechtsstaats und der Demokratie, da sie die Voraussetzung für die Mitwirkung an der staatlichen Willensbildung sind und eine Kontrolle der politischen und administrativen bzw gerichtlichen Entscheidungsträger ermöglichen.² Seit Jahrzehnten hat in den westlichen Demokratien denn auch eine Bewegung eingesetzt, die Transparenz und Öffentlichkeit als Nährboden der rechtsstaatlichen Demokratie in den Vordergrund rückt: Dem gläsernen Bürger wird der gläserne Staat entgegengesetzt, verfügt dieser doch als einer der größten „Informationsbesitzer“ neben dem Ge-

1 Der vorliegende Beitrag beruht auf dem Manuskript des Vortrags vom 30.3.2023. Der Vortragsstil wurde beibehalten. Ergänzt wurden Ausführungen zu dem im Zeitpunkt der Korrektur des Manuskripts (Februar 2024) eben beschlossenen BG, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird. Ein neuer Art 22a B-VG tritt an die Stelle der Abs 3 bis 5 des Art 20 B-VG (Amtsverschwiegenheit, Auskunftsrecht und Pflicht zur Veröffentlichung von Studien etc). Konkretisiert werden diese neuen verfassungsrechtlichen Vorgaben, insb betreffend das Verfahren für den individuellen Zugang zur Information, durch das InformationsfreiheitsG (IFG). Dieses Gesetz soll am 1.9.2025 in Kraft treten. Vgl dazu *Lehofer*, Informationsfreiheitsgesetz beschlossen: von der Auskunftspflicht zum Dokumentenzugang, *ÖJZ* 2024, 131.

2 *Pürgy*, Verwaltung und parlamentarische Rechtsetzung (2020) 396.

Informationsfreiheit im europäischen und internationalen Vergleich

Maria Philomena Bertel

1. Einleitung
2. Begriffliches: Informationsfreiheit, Transparenz, Offenheit
3. Die „Vogelperspektive“
4. Schweiz
5. Deutschland
6. Italien
7. Fazit

1. Einleitung¹

„Publicity is justly commended as a remedy for social and industrial diseases. Sunlight is said to be the best of disinfectants; electric light the most efficient policeman“² – so schrieb Louis Brandeis in einer Kolumne im Nachrichtenmagazin Harper’s Weekly im Dezember 1913.

Auch 100 Jahre später kann man mit der politischen Forderung nach (mehr³) Transparenz, aber auch der wissenschaftlichen Beschäftigung damit kaum etwas falsch machen.⁴ Mark Fenster formulierte pointiert: „No right-thinking politician, administrator, policy wonk or academic could be against it.“⁵

Könnte der Rechtsvergleich lediglich bestätigen, dass der österreichische Verfassungsgesetzgeber aktiv werden sollte,⁶ wäre mein Referat an dieser Stelle zu Ende. Ziel des Rechtsvergleichs soll gerade nicht die Bestätigung der Nagelmann’schen

1 Bei diesem Beitrag handelt es sich um die geringfügig modifizierte Fassung des Vortrages, der Vortragsstil wurde weitestgehend beibehalten. Die Bearbeitung des Beitrags wurde im Mai 2023 abgeschlossen. Später erfolgende Änderungen der Rechtslage konnten nicht mehr berücksichtigt werden. Herzlicher Dank für die Unterstützung bei der Recherche und Ausarbeitung der Fußnoten gilt Stud. Ass.ⁱⁿ Marlene Mlekusch.

2 Brandeis, Other People’s Money – Chapter V, <https://louisville.edu/law/library/special-collections/the-louis-d.-brandeis-collection/other-peoples-money-chapter-v> (23.3.2024).

3 Bröhmer, Transparenz als Verfassungsprinzip (2004) 18 geht offenbar davon aus, dass es ein Mehr an Transparenz geben kann, wenn er darauf verweist, dass es beim Begriff der Transparenz um Informationen, konkret „das Mehr an Informationen“ gehe.

4 Bianchi, On Power and Illusion: The Concept of Transparency in International Law, in Bianchi/Peters (Hrsg), Transparency in International Law (2013) 2.

5 Fenster, The opacity of transparency, Iowa Law Review 2006, 885.

6 Für die Bemühungen des österreichischen Verfassungsgesetzgebers vgl die weiteren Beiträge in diesem Band.

4.3.1. Sicherheitsinteressen

Es entspricht der geltenden Amtsverschwiegenheit, den in der Vergangenheit erarbeiteten Reformentwürfen und auch dem Ministerialentwurf 2021, dass sich auch die auf Sicherheitsinteressen abzielenden Geheimhaltungsgründe durch die Eingriffsziele des Art 10 Abs 2 EMRK leiten lassen.⁴⁰ Ebenso traditionell kommt es allerdings nicht zu einer wörtlichen Übernahme des nicht authentischen deutschen Konventionstextes – es besteht offenbar das Bedürfnis nach individuellen Lösungen.

Im geplanten Art 22a Abs 2 B-VG korrespondiert lediglich das Interesse der „nationalen Sicherheit“ vollständig dem entsprechenden Vorbehalt in Art 10 Abs 2 EMRK. Dem tritt das Interesse der „*umfassenden Landesverteidigung*“ zur Seite, die ein spezifischer Begriff der österreichischen Bundesverfassung ist und dementsprechend in der EMRK nicht vorkommt.⁴¹ Das Interesse der „*Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit*“ ist eine um die „*Ruhe*“ bereinigte Fassung der Aufgaben der Sicherheitspolizei⁴² und damit ebenso ein *Austriacum*. In Art 10 Abs 2 EMRK finden sich als einschlägige Eingriffstatbestände neben dem bereits erwähnten Interesse der „*nationalen Sicherheit*“ jenes der „*territorialen Unversehrtheit*“, der „*öffentlichen Sicherheit*“, der „*Aufrechterhaltung der Ordnung*“ sowie der „*Verbrechensverhütung*“.

Etwaige Einschränkungen, Erweiterungen oder Wechselwirkungen zu analysieren, kann an dieser Stelle nicht geleistet werden und man kann durchaus die Frage aufwerfen, warum man die auf Sicherheitsinteressen abzielenden Geheimhaltungsgründe des Art 10 Abs 2 EMRK nicht schlicht übernommen hat. Sollten damit gegenüber der Konvention bewusst abweichende Tatbestände geschaffen werden, hätte man sich über aussagekräftige Erläuterungen gefreut, weil etwaige Unterschiede ansonsten noch mehr Gefahr laufen, durch die Rechtsprechung eingegeben zu werden.⁴³ In jedem Fall gilt im Hinblick auf die genannten Tatbestände aber, was *Andreas Hauer* bereits zum geltenden Art 20 Abs 3 B-VG konstatiert hat: Die Schranken der EMRK wurden ohne Not in die Sprachwelt des B-VG übersetzt, bringen daher einen zusätzlichen Interpretationsaufwand mit sich und sind aus diesem Grund legislatisch misslungen.⁴⁴

40 Deutlich RV 39 BlgNR 17. GP 3, zum in Art 20 Abs 3 B-VG enthaltenen Tatbestand „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“.

41 Vgl bereits die Auslegung von *Wieser* (FN 9) Rz 27.

42 Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG.

43 Dazu *Grabenwarter*, Verhältnismäßig einheitlich: Die Gesetzesvorbehalte des StGG 1867 im Wandel, JBl 2018, 417 (427): „*Einebnungstendenzen*“. Vgl auch *Vašek*, Verfassungsgerichtsbarkeit als „least dangerous branch“? in *Grabenwarter/Holoubek/Madner/Pauser* (Hrsg), Verfassungsgerichtsbarkeit der Zukunft – Zukunft der Verfassungsgerichtsbarkeit (2021) 245 (254 ff).

44 *Hauer*, Ruhe, Ordnung, Sicherheit (2000) 357 Fn 263.

2. Amtsverschwiegenheit

Gemäß Art 20 Abs 3 B-VG sind alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (daran ändert sich im Prinzip auch durch den vor der Beschlussfassung stehenden Art 22a B-VG nichts, auf den im Übrigen hier nicht eingegangen werden kann). Diese Amtsverschwiegenheit besteht nicht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre, wenn dieser Vertretungskörper derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

Was die Geheimhaltungsinteressen des Art 20 Abs 3 B-VG angeht, so beschränken sie die Amtsverschwiegenheit auf im Verfassungstext taxativ aufgezählte, inhaltlich mehr oder weniger deutlich umrissene Zwecke.⁶ Bei unmittelbarer Anwendbarkeit des Art 20 Abs 3 B-VG kommt es dafür nicht auf die abstrakte Eignung, sondern auf die konkrete Notwendigkeit an, eine Tatsache zu verschweigen, um eine Bedrohung von wenigstens einem wiederum konkreten Rechtsgut aus dem Kanon abzuwenden. Diese Bedrohung muss sich ohne Verschwiegenheit durch die Offenbarung der Tatsache und darf sich nicht unabhängig davon verwirklichen.

Für das mir vorgelegte Thema sind nun insbesondere die „*überwiegenden Interessen einer Partei*“ relevant. Als „Partei“ kommt dabei jede natürliche oder juristische Person in Betracht, über die das Organ im Zuge seiner Amtstätigkeit Informationen erhält.⁷ Die Interessen dieser Partei an einer Geheimhaltung müssen „überwiegen“. Das ist selbstverständlich dann der Fall, wenn ohne die Verschwiegenheit das Datenschutzrecht oder Art 8 EMRK (Art 7 GRC) verletzt wären. Auf einen Grundrechtsschutz der geheim zu haltenden Information kommt es dabei aber nicht an. Auch vom Datenschutz oder einem (anderen) Grundrecht nicht erfasste Informationen können der Amtsverschwiegenheit unterliegen, wenn das Interesse des Betroffenen an ihrer Geheimhaltung das Informationsinteresse Dritter oder der Öffentlichkeit überwiegt.

6 Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, umfassende Landesverteidigung, auswärtige Beziehungen, wirtschaftliches Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, Vorbereitung einer Entscheidung oder überwiegendes Interesse der Parteien. Ausführlich *Feik* in *Kneiths/Lienbacher*, Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht⁵ Art 20 Abs 3 B-VG Rz 9 ff und *Wieser* in *Korinek/Holoubek et al*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Textsammlung und Kommentar⁴ Art 20/3 B-VG Rz 24 ff.

7 MwN *Julcher/Kneiths* in *Reissner/Neumayr*, Zeller Kommentar zum Öffentlichen Dienstrecht (Stand 1.1.2022) § 46 BDG Rz 10.

2. Allgemeines Regime – staatliche Verwaltung

2.1. Informationsbegehren – anwendbares Verfahrensrecht

Das *Procedere* beginnt naturgemäß mit dem Informationsbegehren gem § 7 IFG-Entwurf, das – ähnlich § 13 AVG und dem AuskPflG¹³ – „*relativ formlos*“ gehalten werden kann.¹⁴ Nach § 7 Abs 2 IFG-Entwurf soll die Information aber möglichst präzise, also soweit es die (faktischen und rechtlichen) Kenntnisse des Einschreiters zulassen, bezeichnet werden. Ist ein mündliches oder telefonisches Anbringen diesbezüglich nicht ausreichend klar, soll die **schriftliche Ausführung aufgetragen** werden können. In diesem Zusammenhang könnten – abgesehen von Bewertungen allgemeiner Art, wie jener der Rechtsnatur¹⁵ eines solchen Auftrags – mangels ausdrücklicher Regelung¹⁶ Detailfragen aufgeworfen werden, etwa welche Rechtsfolgen sich aus einem solchen Auftrag bzw seiner Nichterfüllung ergeben bzw wann in diesem Fall die Frist zur Erteilung des Informationszugangs gem § 8 IFG-Entwurf beginnt. Dazu sei hier nur kurz darauf hingewiesen, dass im Lichte der Gesamtsystematik wohl das Informationsbegehren im Fall eines Auftrags gem § 7 Abs 2 IFG-Entwurf unlimitiert aufrechtbleibt, die genannte Frist aber erst mit der schriftlichen Präzisierung aufgrund des (gesetzeskonformen)¹⁷ Auftrags zu laufen beginnt.¹⁸ Ohne einen solchen Auftrag läuft die Frist hingegen meines Erachtens ab dem ersten Einlangen des Informationsbegehrens, dh, der Auftrag ist jedenfalls innerhalb der Frist zu erteilen, um diese nicht zu versäumen.¹⁹

Wesentlicher als der Blick auf derartige Einzelheiten ist aber das Thema des (schon in dieser Phase) **maßgeblichen allgemeinen Verfahrensrechts**. Diese Fragen hängen aber hier insofern zusammen, als die Erläuterungen zu § 7 IFG-Entwurf darauf

13 Vgl auch § 5 Abs 1 UIG.

14 Erl 95/ME 27. GP 8.

15 Es handelt sich dabei wohl – analog zum AVG (*Hengstschläger/Leeb*, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 [AVG] I² [2014] AVG § 13 Rz 29) – um eine Verfahrensanordnung; vgl *Raschauer*, Der Anspruch auf Umweltinformation, in *Hauer* (Hrsg), Umweltinformationsrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit (2010) 47 (53); aA (insb auf Basis der Verneinung der Anwendbarkeit des AVG im Mitteilungsverfahren nach dem UIG) *Huemer/Stilgenbauer*, Die Rechtsschutzverfahren nach UIG, in *Hauer* (Hrsg), Umweltinformationsrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit (2010) 95 (98 f).

16 Vgl hingegen § 13 Abs 4 AVG idF BGBl I 2004/10 (FN 18) bzw § 2 Abs 2 oö Landesgesetz über die Auskunftspflicht, den Datenschutz und die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Oö Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz – Oö ADIG) LGBl 1988/46 idF LGBl 2021/67 oder § 5 UIG seit der Fassung BGBl I 2015/95.

17 Zur mangelnden Relevanz eines (wegen ausreichender Bestimmtheit des Begehrens) rechtswidrigen Auftrags vgl auch *Huemer/Stilgenbauer*, Rechtsschutzverfahren 101.

18 Im Gegensatz etwa zu § 13 Abs 4 AVG idF BGBl I 2004/10 ist nicht angeordnet, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf der zu setzenden (angemessenen) Frist als zurückgezogen gilt, wozu passt, dass für die schriftliche Präzisierung auch keine Frist zu setzen ist (vgl hingegen § 5 Abs 1 UIG aF und dazu *Huemer/Stilgenbauer*, Rechtsschutzverfahren 101, wonach das ursprüngliche Begehren bei Nichtverbesserung innerhalb der danach vorgesehenen Frist als nicht eingebracht gilt).

19 Vgl auch *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13 Rz 6/3 zur untunlichen telefonischen Einbringung gem § 13 Abs 1 letzter Satz AVG, die vorläufig wirksam ist und der diese Wirksamkeit durch den Auftrag (das telefonische Anbringen schriftlich oder mündlich einzubringen) erst genommen werden soll.

2.3. Von der Erteilung Betroffene

In den bisher angesprochenen geltenden Gesetzen bzw im aktuellen Entwurf finden sich unterschiedliche Lösungen in Bezug auf die Einbindung und Rechte Dritter, die ein – zum Informationswerber gegenläufiges – Interesse an der Geheimhaltung der Information haben und daher von deren **Erteilung** negativ betroffen sein können. Besonders überschaubar ist insofern das **AuskPflG**, weil es dazu keinerlei Aussage enthält.

Demgegenüber nimmt das **UIG** in zweifacher Weise auf solche Interessen Bedacht: Zum einen ist derjenige, dessen schutzwürdiges **Geschäfts- und Betriebsgeheimnis** iSd § 6 Abs 2 Z 4 UIG durch die Mitteilung der begehrten Information berührt sein könnte, schon im Rahmen der Informationserteilung gem § 7 Abs 1 und 2 UIG einzubinden, und zwar durch Aufforderung zur Bekanntgabe, ob Tatsachen, die der begehrten Mitteilung unterliegen können, geheim gehalten werden sollen, und durch „**Verständigung**“ von einer trotz negativer Stellungnahme „mitgeteilten“ Information.⁸⁷ Zum anderen normiert § 8 Abs 5 UIG ein eigenes Antragsrecht für Personen, die behaupten, durch die Mitteilung einer Information „**in ihren Rechten verletzt worden zu sein**“. Diesfalls ist immerhin auf **Antrag** des Betroffenen über die behauptete Rechtsverletzung ein **Bescheid** zu erlassen, sodass ihm auch der Beschwerdeweg an das VwG eröffnet wird. Allerdings kann mit § 8 Abs 5 UIG lediglich eine bereits erfolgte Mitteilung von Informationen zum Gegenstand eines förmlichen Verfahrens gemacht werden, er ermöglicht also lediglich Rechtsschutz *ex post*⁸⁸. Die Lehre geht davon aus, dass die Mitteilung damit insgesamt im Rechtsweg nicht *ex ante* verhindert werden kann.⁸⁹

Wie geht nun der **IFG-Entwurf** mit dem von der Erteilung einer Information Betroffenen um? Nun, im geplanten Gesetzestext wird dieses Thema lediglich in § 10 kurz angesprochen,⁹⁰ in den Materialien finden sich aber detaillierte Ausführungen dazu. Zunächst wird darin der besagte § 10 IFG-Entwurf („*Greift die Erteilung der Information in die Rechte eines anderen (§ 6 Abs. 1 Z 7) ein, ist dieser davor vom zuständigen Organ tunlichst zu hören*“) näher ausgeführt. Wenn das informationspflichtige Organ im Rahmen der erforderlichen Abwägung zwischen dem Grundrecht auf Informationszugang und den Rechten bzw (potenziell überwiegenden) berechtigten Interessen eines anderen (§ 6 Abs 1 Z 7 IFG-Entwurf) vorläufig zur Auffassung kommt, die Information wäre im konkreten Fall zu erteilen, da die gegenläufigen Rechte anderer nicht als schwerer wiegend zu erachten seien, soll dem von der beabsichtigten Informationserteilung **Betroffenen nach**

87 Vgl Raschauer, Anspruch 69 f.

88 Vgl auch ErläutRV 2290 BlgNR 24. GP 2. Zum möglichen Spruch vgl VfSlg 20.345/2019 Rz 57.

89 Ennöckl, Umweltinformationsgesetz (UIG), in Ennöckl/Raschauer/Wessely (Hrsg), Handbuch Umweltrecht³ (2019) 832 (842); vgl auch Dworschak, Informationsfreiheit 351; ferner zum Regime vor der Novelle BGBl I 2013/97 Huemer/Stilgenbauer, Rechtsschutzverfahren 112 f; Raschauer, Anspruch 72 f.

90 Eine Regelung nach dem Muster des § 8 Abs 5 UIG findet sich hingegen nicht; vgl Dworschak, Informationsfreiheit 351.